



Deutscher Ultraleichtflugverband e. V.

Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA)
Nr. 2025-003

Datum der Bekanntgabe:
05.06.2025

Luftsportgeräte-Muster:
Tercel Carbon

Maßnahmen einer anderen Stelle:

Gerätekenntblatt-Nr.:
959-21 1; 959-21 2

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Aviation Artur Trendak mandatory service bulletin:
Biuletyn 03-2025 20250425 EN.pdf
(siehe Anlage)

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Betroffen sind alle Tragschrauber von Aviation Artur Trendak mit Motoren, die ein AAT-Einspritzsystem installiert haben.

Anlass:

Auswechseln des Kraftstoffdruckreglers.
Zum Schutz der Besatzung vor Brandgefahren wird eine Abdeckung als vorbeugende Maßnahme eingebaut. Anlass hierfür ist der Unfall eines Tercel-Tragschraubers am 06.03.2025, dessen Ursache bislang nicht zweifelsfrei ermittelt werden konnte.

Die Nichtbeachtung dieser LTA kann zur Folge haben:

- Erhöhtes Sicherheitsrisiko beim Betrieb
- Motorstillstand während des Fluges

Maßnahmen:

Erforderliche Maßnahmen sind in der technischen Mitteilung des Herstellers „*Biuletyn 03-2025 20250425 EN.pdf*“ beschrieben.
Über die Durchführung hat der Halter Aufzeichnungen zu führen.

Fristen:

Die Inspektionen und der Austausch (falls erforderlich) müssen vor dem nächsten Flug abgeschlossen sein, es sei denn, sie wurden bereits vor der Veröffentlichung dieser LTA abgeschlossen.

Begründung:

Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, den sofortigen Vollzug dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

gez.: Jörg Seewald
1. Vorsitzender DULV

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim:
Deutschen Ultraleichtflugverband e.V., Mühlweg 9, 71577 Großerlach-Morbach

Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.